



Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königl. Hauses und des Außern erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Königl. Majestät unter 17ten Januar dieses Jahres ihm erteilten Ermächtigung:

nachdem von der Königlich Sächsischen Regierung verbindlich zugesagt worden, daß vorläufig und bis es, nach Artikel 18 der deutschen Bundesakte, zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche in dieser Beziehung zu Gunsten der Sächsischen Unterthanen im Königreiche Sachsen bereits bestehen, oder künftig erlassen werden, in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Bayerischen Monarchie in Anwendung gebracht werden sollen;

so soll das Verbot wider den Büchernachdruck, wie solches bereits in dem ganzen Bereiche der Bayerischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Landesteilen geltenden Befehlen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Königreiches Sachsen Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Bayerischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königlich Sächsischen Staats-Ministerium vollzogene Erklärung ausgetauscht worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München, den 16ten Juli 1830.



G. v. Armansperg.

Ausgegeben zu Dresden, am 23<sup>ten</sup> August 1830.